ZBB 2007, 202

BGB § 826

Zu den Anforderungen an den Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen fehlerhafter Ad-hoc-Publizität und Anlageentscheidung im Rahmen der Haftung gemäß § 826 BGB

BGH, Beschl. v. 15.02.2006 – II ZR 246/04 (OLG Nürnberg), ZIP 2007, 679

Leitsätze:

1. Im Rahmen der Informationsdeliktshaftung gemäß § 826 BGB muss der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen einer fehlerhaften Ad-hoc-Mitteilung und der individuellen Anlageentscheidung auch dann geführt werden, wenn die Kapitalmarktinformation extrem unseriös gewesen ist. Ein Anknüpfen an das enttäuschte Anlegervertrauen in die Integrität der Marktpreisbildung – in Anlehnung an die *fraud-on-the-market-theory* des US-amerikanischen Kapitalmarktrechts – unter Verzicht auf den Nachweis der konkreten (haftungsbegründenden) Kausalität kommt nicht in Betracht.

2. Auf Darlegungen zur haftungsbegründenden Kausalität kann auch bei der Geltendmachung eines Differenzschadensersatzanspruchs nicht verzichtet werden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG